



Beispiele für Baulasterklärungen

Zugang / Zuwegung / Rettungsweg (§ 4 Abs. 1 SächsBO)

Der / die jeweilige(n) Eigentümer des Grundstücks [*Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurstück angeben!*] verpflichtet / verpflichten sich, die in dem beigefügten Plan mit [*Farbe, z. B. braun*] gekennzeichnete und vermaßte Grundstücksfläche zugunsten des Grundstücks / der Grundstücke [*Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurstück angeben!*] dauernd zur Verfügung zu stellen, sodass der von der baulichen Anlage ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sind.

Vereinigungsbaulast (§ 4 Abs. 2 SächsBO; nur bei Über-/Unterbauung der Grundstücksgrenze möglich)

Der / die jeweilige(n) Eigentümer der im Lageplan mit (Farbe, z.B. braun) gekennzeichneten Grundstücke [Gemarkung, Flurstücke angeben!] verpflichtet / verpflichten sich, mit dem die Überbauung verursachenden Gebäude (inkl. aller baurechtlich an das Gebäude gebundenen Flächen) auf diesen Grundstücken das Bauordnungsrecht so einzuhalten, als wären die Grundstücke ein Grundstück und damit ein Baugrundstück im Sinne des § 4 Abs. 2 SächsBO.

Abstandsfläche (§ 6 Abs. 2 SächsBO)

Der / die jeweilige(n) Eigentümer des Grundstücks [*Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurstück angeben!*] verpflichtet / verpflichten sich, die in dem beigefügten Plan [*Farbe, z. B. braun*] gekennzeichnete und vermaßte Grundstücksfläche zugunsten des Grundstücks / der Grundstücke [*Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurstück(e) angeben!*] für die Bemessung des Grenzabstandes dauernd zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig verzichtet er / verzichten sie darauf, diese Teilfläche für die Bemessung des Grenzabstandes für bauliche Anlagen auf seinem / ihrem Grundstück in Anspruch zu nehmen.

Flächenbaulast aus Brandschutzgründen (§ 6 Abs. 2 SächsBO)

Der / die jeweilige(n) Eigentümer des Grundstücks [*Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurstück*] verpflichtet / verpflichten sich auch zu Lasten seiner Rechtsnachfolger, als Baulast gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Bauordnung eine Teilfläche seines vorgenannten Grundstücks - die in dem der Baulasterklärung beigefügten Lageplan [*Bezeichnung/ Nummer des Lageplans angeben!*] [*Farbe, z. B. braun*] schraffiert gekennzeichnet ist - in einer Länge von X,XX m und einer Breite von Y,YY m für die auf dem Nachbargrundstück [*Gemarkung, Flurstücksnummer des betroffenen Nachbargrundstücks*] vorhandene / geplante bauliche Anlage, wie im Bauantrag vom [*Datum des Bauantrags*] eingereicht, für den Brandschutzabstand zur Verfügung zu stellen. Die Errichtung von baulichen Anlagen und Gebäuden innerhalb der Baulastfläche darf lediglich in den Grenzen des unter § 30 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO genannten Umfangs erfolgen.

Gemeinschaftsanlage (§ 8 Abs. 2 SächsBO; Kinderspielplatz u. a.)

Der / die jeweilige(n) Eigentümer des Grundstücks [*Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurstück angeben!*] verpflichtet / verpflichten sich, die in dem beigefügten Plan mit [*Farbe, z. B. braun*] gekennzeichneten Grundstücksflächen zugunsten des Grundstücks / der Grundstücke [*Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurstück angeben!*] als Gemeinschaftsanlage für [*Art der Gemeinschaftsanlage angeben!*] dauernd zur Verfügung zu stellen und nutzen zu lassen.



Gemeinsame Bauteile (§ 12 Abs. 2 SächsBO)

Der / die jeweilige(n) Eigentümer des Grundstücks *[Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurstück angeben!]* verpflichtet / verpflichten sich, die in dem beigefügten Plan mit *[Farbe, z. B. braun]* gekennzeichneten gemeinsamen Bauteile nach Abbruch einer der baulichen Anlagen bestehen zu lassen.

Stellplätze und Garagen (§ 49 Abs. 1 SächsBO)

Der / die jeweilige(n) Eigentümer des Grundstücks *[Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurstück angeben!]* verpflichtet / verpflichten sich, die in dem beigefügten Plan mit *[Farbe, z. B. braun; die Stellplatzflächen können auch durch Ziffern oder Buchstaben gekennzeichnet oder anderweitig eindeutig beschrieben werden]* gekennzeichnete und vermaßte Grundstücksfläche zugunsten des Grundstücks / der Grundstücke *[Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurstück angeben!]* als Einstellplatz für *[Anzahl der Einstellplätze angeben!]* Personenkraftwagen dauernd zur Verfügung zu stellen und nutzen zu lassen.

Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 BauGB)

Auf dem Grundstück *[Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurstück angeben!]* ist die Errichtung einer / eines *[Beschreibung der baulichen Anlage, z. B. Windkraftanlage]* geplant. Der / die jeweilige(n) Eigentümer dieses Grundstücks verpflichtet / verpflichten sich, das vorgenannte Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.